



Wichtige Information zu Ihrer Steuererklärung

Haben Sie schon geprüft, ob Sie Ihre Steuererklärungen elektronisch an Ihr Finanzamt übermitteln müssen?

Eine gesetzliche Pflicht zur elektronischen Übermittlung von Steuererklärungen und zur authentifiziert-elektronischen Übermittlung von Steueranmeldungen besteht schon seit mehreren Jahren.

| | |
|---|---|
| Die gesetzliche Verpflichtung zur <u>elektronischen Übermittlung</u> gilt für die | |
| Einkommensteuererklärung | wenn Sie Gewinneinkünfte erzielen ¹ |
| Umsatzsteuererklärung | in jedem Fall |
| Gewerbsteuererklärung | in jedem Fall |
| Körperschaftsteuererklärung | in jedem Fall |
| Feststellungserklärung | in jedem Fall |
| Anlage EÜR | wenn die Einkommensteuererklärung elektronisch übermittelt wird |

| | |
|---|---------------|
| Die gesetzliche Verpflichtung zur <u>authentifiziert-elektronischen Übermittlung</u> gilt für die | |
| Umsatzsteuervoranmeldungen | in jedem Fall |
| Lohnsteueranmeldungen | in jedem Fall |

Beachten Sie bitte:

Sind Sie zur (authentifiziert-)elektronischen Abgabe verpflichtet, gelten in Papierform eingereichte Steuererklärungen als nicht abgegeben. Papiervordrucke für o. g. Bereiche liegen daher nicht mehr aus.

Elektronische Steuererklärung (ELSTER)

Die Finanzverwaltung bietet Ihnen im Internet ein kostenloses Angebot für die elektronische Übermittlung Ihrer Steuererklärung unter www.elster.de an.

Weitere Informationen erhalten Sie auf der Rückseite.

Für Rückfragen steht Ihr Finanzamt zur Verfügung.

¹ Gewinneinkünfte = Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbständiger Arbeit; bei Arbeitnehmern gilt die elektronische Abgabepflichtung grundsätzlich nur, wenn die Gewinneinkünfte mehr als 410 EUR betragen und keine zusätzliche Abgabepflichtung im Sinne des § 46 (2) Nr. 2 bis 7 EStG vorliegt.

Ausnahmen von der Übermittlungspflicht

Eine Ausnahme von der gesetzlichen Übermittlungspflicht kommt nur in Betracht, wenn die elektronische Datenübermittlung für Sie wirtschaftlich/persönlich unzumutbar wäre (§ 150 Absatz 8 der Abgabenordnung). Das ist dann der Fall, wenn Sie keinen PC besitzen und die Schaffung der technischen Möglichkeiten nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn Sie nach Ihren individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage sind, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen.

Diese Ausnahmegenehmigung können Sie schriftlich - unter Darlegung der Gründe - bei Ihrem Finanzamt beantragen.

www.elster.de

Die Internetseite www.elster.de enthält detaillierte Informationen zur Übermittlung, zum Registrierungsprozess sowie den Authentifizierungsvarianten.

Es bestehen folgende Varianten der elektronischen Erklärungsabgabe:

| Authentifizierte Erklärungsabgabe | Nicht authentifizierte Erklärungsabgabe |
|--|--|
| <ul style="list-style-type: none">• Abgabe erfolgt papierlos• Registrierung unter www.elster.de erforderlich• Authentifizierung über ein (Software-) Zertifikat | <ul style="list-style-type: none">• Zusätzlich zur Datenübermittlung ist die Abgabe der ausgedruckten und unterschriebenen komprimierten Erklärung erforderlich• Keine Registrierung unter www.elster.de notwendig• Steht nicht für Körperschaftsteuer- und Feststellungserklärungen sowie Umsatzsteuervoranmeldungen und Lohnsteueranmeldungen zur Verfügung |

Zum 01.01.2018 (VZ 2017) wird die Übermittlung von komprimierten Erklärungen für die Umsatzsteuer, Gewerbesteuer sowie der Anlage EÜR und Anlage 34a technisch nicht mehr angeboten. Ebenfalls wird die komprimierte Einkommensteuererklärung für beratene Fälle (Steuerberater und Lohnsteuerhilfevereine) nicht mehr zur Verfügung stehen. Ab dem 01.01.2022 (VZ 2021) ist die Übermittlung von komprimierten Steuererklärungen (ohne Authentifizierung) insgesamt nicht mehr möglich.

Neben www.elster.de bieten auch die meisten kommerziellen Steuersoftwareanbieter eine elektronische Übermittlungsmöglichkeit an.